

Geschäftsordnung der Verbraucherschutzministerkonferenz

gemäß Beschluss der 5. VSMK vom 16.10.2009

1. Teilnahme

- 1.1 In der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) sind die für den Verbraucherschutz federführend zuständigen Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren der Länder der Bundesrepublik Deutschland und der/die jeweilige Minister/in des Bundes (Mitglieder der VSMK) mit Stimmrecht vertreten.
- 1.2 Gäste können zu den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

2. Sitzungen

- 2.1 Die VSMK tritt grundsätzlich einmal jährlich zusammen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der VSMK wird anlassbezogen eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die anlassbezogenen Sitzungen können auch als Telefon – oder Videokonferenzen stattfinden.
- 2.2 Die Sitzungen der VSMK sind möglichst auf einen Tag zu begrenzen. Ort und Zeit der Sitzungen legt das vorsitzführende Land fest.
- 2.3 Die VSMK kann sich der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) zur Vorbereitung von Beschlüssen und der Abarbeitung von Aufträgen bedienen. Anlassbezogen kann die VSMK Projektgruppen einsetzen.

3. Vorsitz und Wechsel

- 3.1 Der Vorsitz der VSMK geht mit dem Beginn eines neuen Kalenderjahres auf das in alphabetischer Reihenfolge folgende Land über.
- 3.2 Das Vorsitzland richtet für die laufenden Arbeiten der VSMK auf seine Kosten eine Geschäftsstelle ein.
- 3.3 Das Mitglied des vorsitzführenden Landes stellt die Geschäftsführung, lädt zu den Sitzungen ein, leitet sie und stellt den organisatorischen Ablauf sicher. Es überwacht ferner die Ausführung der Beschlüsse der VSMK und berichtet der VSMK über die Umsetzung der Beschlüsse.

4. Einladung, Tagesordnung

- 4.1 Die Einladung ist mindestens sechs Wochen vor der Sitzung der VSMK mit einer vorläufigen Tagesordnung vom Vorsitzland zu versenden.
- 4.2 Vorschläge zur Tagesordnung sowie Berichte, die sich aus Beschlüssen vorangegangener VSMK ergeben, müssen spätestens vier Wochen vor der Sitzung der VSMK dem vorsitzführenden Land mitgeteilt werden. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussunterlagen müssen allen Mitgliedern der VSMK spätestens drei Wochen vor der Sitzung in schriftlicher Form zur Verfügung stehen. In die Tagesordnung werden die Tagesordnungspunkte aufgenommen, die von den Mitgliedern der VSMK frist- und formgerecht angemeldet worden sind. Sofern der Vorschlag eines Landes eine Berichterstattung des Bundes bezweckt, erstattet der Bund den Bericht mündlich. Auf Wunsch der VSMK liefert der Bund den Bericht in angemessener Frist nach der Sitzung in schriftlicher Form nach.
- 4.3 Kurzfristige Ergänzungsvorschläge zu der vorgeschlagenen Tagesordnung können bei besonderer politischer, inhaltlicher und zeitlicher Dringlichkeit ausnahmsweise zugelassen werden. Die Ergänzungsvorschläge sind einschließlich der Beschlussunterlagen (Beschlussvorschlag und - soweit erforderlich - Beschlussbegründung) den Mitgliedern der VSMK vor der Sitzung vorzulegen.
- 4.4 Die Tagesordnung ist um diese Ergänzungsvorschläge (s. Ziffer 4.3) zu erweitern, wenn Dreiviertel aller Mitglieder der VSMK zustimmen.
- 4.5 Berichterstatter für jeden Tagesordnungspunkt ist das anmeldende Mitglied.
- 4.6 Themen, die im Plenum des Bundesrats oder in einem seiner Ausschüsse behandelt werden, sind nicht auf die Tagesordnung zu setzen, es sei denn, die VSMK beschließt dies (s. Ziffer 6). Diese Themen können jedoch Gegenstand des Kaminesgesprächs im Rahmen der VSMK sein.

5. Beschlussfähigkeit

Die VSMK und ihre Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Länder anwesend ist.

6. Beschlussfassung

- 6.1 Die VSMK trifft ihre Entscheidungen mit einer Mehrheit von 13 Stimmen der Länder sowie der Stimme des Bundes. Ein Beschluss kommt auch zu Stande, wenn er mit 13 Stimmen der Länder gefasst wird. Im Beschluss ist kenntlich zu machen, dass der Bund an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt hat.
- 6.2 Das Abstimmungsverhalten der Mitglieder ist zu protokollieren.

7. Umlaufbeschlüsse

- 7.1 Beschlüsse der VSMK können im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 7.2 Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist vom vorsitzführenden Land einzuleiten, wenn ein Mitglied der VSMK eine Beschlussunterlage vorlegt, eine Beschlussfassung ohne vertiefte Diskussion möglich erscheint und über diese Voraussetzungen Einvernehmen zwischen dem anmeldenden Mitglied und dem vorsitzführenden Land besteht.
- 7.3 Für Beschlüsse im Umlaufverfahren gilt Ziffer 6 entsprechend.
- 7.4 In die Tagesordnung der dem Umlaufbeschluss nachfolgenden VSMK ist der Tagesordnungspunkt „Bericht über Umlaufbeschlüsse“ aufzunehmen.

8. Niederschrift

Die Beschlüsse der VSMK sind von dem vorsitzführenden Land in einer Niederschrift festzuhalten. Die Berichtstatter werden nicht aufgeführt. Ein vorläufiges Ergebnisprotokoll ist unmittelbar nach der Sitzung zu fertigen. Die endgültige Niederschrift soll allen Mitgliedern der VSMK spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung schriftlich und auf Datenträgern zur Verfügung stehen.

9. Amtschefkonferenz (ACK)

- 9.1 Die ACK tagt grundsätzlich einmal jährlich, auf einen Tag begrenzt, zur Vorbereitung der VSMK.
- 9.2 In der ACK sind die Amtschefinnen und Amtschefs der für den Verbraucherschutz federführend zuständigen Ministerien der Länder und des Bundes der Bundesrepublik Deutschland (Mitglieder der ACK) mit Stimmrecht vertreten.

- 9.3 Den Vorsitz in der ACK führt der/die Amtschef/in des in der VSMK vorsitzführenden Landes. Die Regelungen der VSMK insbesondere über Teilnahme, Sitzungen, Vorsitz, Einladung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Umlaufbeschlüsse und Niederschrift gelten entsprechend. Die vorläufige Niederschrift der ACK soll deren Mitgliedern und denen der VSMK unmittelbar nach der Sitzung der ACK vorliegen. Die Tagesordnung der ACK entspricht der für die VSMK vorgesehenen Tagesordnung.
- 9.4 Die ACK bereitet die VSMK mit Schwerpunktthemen vor. Schwerpunktthemen sind die Tagesordnungspunkte, in denen eine vertiefte politische oder zusätzliche fachliche Diskussion und Entscheidung sinnvoll erscheint.
- 9.5 Im Übrigen bereitet die ACK die Beschlüsse der VSMK derart vor, dass eine Beschlussfassung ohne vertiefte Diskussion möglich ist. Bei Tagesordnungspunkten, die nach einstimmigem Votum der ACK keine vertiefte Diskussion erfordern, kann eine Beschlussfassung im Block empfohlen werden.
- 9.6 Die Frist zur Einreichung von Änderungsanträgen zu Beschlussvorlagen zur ACK endet drei Arbeitstage vor Sitzungstermin.